

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Schutz vor der Gefahr des direkten Berührens spannungsführender Teile bestimmter Bauarten von LED-Röhrenlampen (LED-Röhrenlampen-Verordnung 2010)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 8 und 11 sowie 9 Abs. 4 Z 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/2001, wird verordnet:

§ 1. Das Inverkehrbringen sowie die Inbetriebnahme von LED-Röhrenlampen (§ 2), bei welchen aufgrund ihrer Schaltung während des Einsetzens in eine Fassung beziehungsweise während des Entnehmens aus einer Fassung die Gefahr des direkten Berührens spannungsführender Teile am jeweils anderen Ende gegeben ist, ist verboten.

§ 2. "LED-Röhrenlampen" sind Lampen in Stabform, die zum Ersatz von zweiseitig gesockelten Leuchtstofflampen mit G5- und G13-Sockeln gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60061-1:2006 dienen, wobei „LED“ ein Halbleiterbauelement bezeichnet, das an seinem p-n-Übergang Licht emittiert, wenn es durch elektrischen Strom angeregt wird.

§ 3. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung allenfalls bereits zum Betrieb von LED-Röhrenlampen gemäß § 1 adaptierte Leuchten sind bei Defekt dieser LED-Röhrenlampen entweder auf den Urzustand rückzubauen oder normgemäß auf die Verwendung gemäß ETG 1992 zulässiger LED-Röhrenlampen umzubauen. Dabei ist die Leuchte jedenfalls spannungsfrei zu schalten.